

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

VertragshilfeG v. 26. März 1952, BGBI I 198, § 11 Abs. 1

Die Tatsache, daß der Schuldner einen rechtskräftig festgestellten Anspruch bestreitet, steht der Zulässigkeit des Vertragshilfeantrages nicht entgegen.

VertragshilfeG v. 26. März 1952, BGBI I 198, § 5

Umstände, die der Schuldner nicht zu vertreten hat, sind nur solche, die außerhalb seines Machtbereichs liegen, auf deren Eintritt oder Nichteintritt er also keinen Einfluß hat.

VertragshilfeG v. 26. März 1952, BGBI I 198, §§ 5, 1 Abs. 1

Die Entscheidung über den Antrag, daß dem Schuldner nachteilige Rechtsfolgen der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten, erfordert eine Interessenabwägung nach § 1 Abs. 1.

BGH, Beschl. v. 5. Dezember 1958 - V ZB 14/58 - OLG Frankfurt/Main

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache

1. der : G. [REDACTED], Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungs-Baugesellschaft mit beschränkter Haftung in F. [REDACTED] (M. [REDACTED]), vertreten durch den Geschäftsführer Reinhold T. [REDACTED] in F. [REDACTED] (M. [REDACTED]),
2. der N. [REDACTED] H. [REDACTED], Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft AG in F. [REDACTED] (M. [REDACTED]), vertreten durch den Notvorstand Reinhold T. [REDACTED] in F. [REDACTED] (M. [REDACTED]),

Antragstellerinnen und Beschwerdeführerinnen (auch für die sofortige weitere Beschwerde),
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

die nachstehend bezeichneten, sämtlich in B. [REDACTED] wohnhaften Siedler:

1. Buchhalterin Anna Z. [REDACTED], Am Sch. [REDACTED],
2. Buchhalter Rudolf Me. [REDACTED] und dessen Ehefrau Gretel geb. He. [REDACTED], Am Sch. [REDACTED],
3. ...
4. ...
5. Kaufmann Emil Schr. [REDACTED] und dessen Ehefrau Elise geb. K. [REDACTED], Am Sch. [REDACTED],
6. Arbeiter Ludwig Sch. [REDACTED] und dessen Ehefrau Elise geb. Ha. [REDACTED], Am Sch. [REDACTED],
7. ...
8. Schuhmacher Gustav Her. [REDACTED] und dessen Ehefrau Elisabeth geb. A. [REDACTED], Am Sch. [REDACTED],
9. Gärtner Konrad Ni. [REDACTED] und dessen Ehefrau Juliane geb. Ke. [REDACTED], Am Sch. [REDACTED],
10. Schreinermeister Reinhold Ze. [REDACTED] und dessen Ehefrau Margarete geb. Ma. [REDACTED], Am Sch. [REDACTED],
11. Buchhalterin Emmi Ki. [REDACTED], Am Sch. [REDACTED],
12. ...
13. Weißbindermeister Jakob Me. [REDACTED] und dessen Ehefrau Marie geb. E. [REDACTED], Am Sch. [REDACTED],

- 2 -

14. Waldarbeiter Adam I. [REDACTED] und dessen Ehefrau
Meta geb. D. [REDACTED], Am Sch. [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerdegegner (auch für die
sofortige weitere Beschwerde),

vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] ([REDACTED]), [REDACTED]
[REDACTED],

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sit-
zung vom 5. Dezember 1958 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hücking-
haus, Dr. Augustin, Dr. Piepenbrock und Dr. Rothe
beschlossen:

Die sofortigen weiteren Beschwerden gegen den
Beschuß des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt (Main) vom 17. März 1958 werden auf
Kosten der Antragstellerinnen zurückgewiesen.

Gebühren werden für das Verfahren der weiteren
Beschwerde nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten
werden nicht erstattet.

Der Wert des Gegenstandes der weiteren Be-
schwerde beträgt 68 400 - 69 200 DM.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin zu 1 ist eine am 18. November 1948 mit einem Stammkapital von 2 000 000 DM gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gegenstand und Zweck des Unternehmens sind der Bau und die Betreuung von Kleinsiedlungen im eigenen Namen. Nach dem Gründungsvertrag soll die Gesellschaft Namen und Tradition der im Jahre 1924 als rein gewerkschaftliches Unternehmen gegründeten gleichnamigen Aktiengesellschaft fortführen. Die Aktien dieser Gesellschaft gingen im Jahre 1933 zwangsweise in den Besitz der Deutschen Arbeitsfront über. Aktionäre waren bis zum Jahre 1945 die Berliner Holdinggesellschaften der Deutschen Arbeitsfront. Die Firma wurde mehrfach, zuletzt in "N H", Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Deutschen Arbeitsfront im G. H. - Na. AG" geändert. Im Jahre 1945 wurde die Gesellschaft - im folgenden "N H" genannt - auf Grund des Militärregierungs-gesetzes Nr. 52 unter Vermögenskontrolle gestellt. Das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Hessen in Wiesbaden übertrug gemäß Urkunde vom 23. September 1948 nebst Nachtrag vom 16. Oktober / 11. November 1948 das Vermögen der bisherigen Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft N H - mit Ausnahme des außerhalb Hessens gelegenen Grundbesitzes - auf die "Vermögensverwaltung der Gewerkschaften in Hessen GmbH in F. (M.)", und zwar, wie es in § 2 Nr. 1 der Übertragungsurkunde heißt: "mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten". Die Verpflichtung der Vermögensverwaltung der Gewerkschaften, die auf den von ihr übernommenen Vermögensteilen ruhenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, wurde in der Übertragungsurkunde ausdrücklich festgelegt. Die Vermögensverwaltung der Gewerkschaften brachte ihrerseits bei der Gründung der An-

tragstellerin zu 1 im Jahre 1948 das Unternehmen und das Vermögen (einschließlich der Verbindlichkeiten) der N H in dem ihr übertragenen Umfang ein. Das Stammkapital der Antragstellerin zu 1 beträgt zur Zeit 5 000 000 DM.

Die Antragstellerin zu 2, die frühere Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft N H, hatte nach dem als Anlage dem Vertrag vom 18. November 1948 beigelegten Bericht ihres Treuhänders Richter für das Jahr 1947 in den Jahren bis 1945 ohne Berücksichtigung von 211 Behelfsheimen insgesamt 1914 Siedlerstellen errichtet und von diesen etwa 2/5, nämlich 796, auf die Siedler übertragen, die Übergabe der restlichen 1118 Siedlungen, die rund 3/5 des Gesamtbestandes ausmachten, dagegen noch nicht durchgeführt. Zu der letzteren Gruppe gehören die den Antragsgegnern Ende 1936, Anfang 1937 zugeteilten, in der Anlage zu der Übertragungsurkunde vom 23. September 1948 unter Nr. 62 aufgeführten und im Grundbuch von B Bl. 89 eingetragenen Grundstücke des sog. Bauabschnittes II B. Die N H hatte im Jahre 1937 mit den Antragsgegnern Siedlungsverträge abgeschlossen, die sämtlich nach dem Muster des bei den Akten befindlichen Siedlungsvertrages der Eheleute Konrad und Julie Ni abgefaßt waren. Der Kaufpreis für die Siedlerstellen entsprach den nach § 2 der Verträge zu errechnenden Gesamtkosten (§ 16). Diese Gesamtkosten sollten aufgebracht werden durch Eigenleistungen, insbesondere Barzahlungen, Lieferung von Baustoffen und Arbeitsleistungen (§ 3 Abs. 1 a) sowie durch Übernahme der beiden von der Nass. (jetzt Hess.) Landesbank zur Verfügung gestellten Tilgungsdarlehen und der zu ihrer Sicherung bestellten Hypotheken von 2700 und 2650 RM (§ 16 Abs. 3). Für die Zeit von der Fertigstellung der Siedlerstellen bis zur Übertragung des Eigentums auf die

Siedler vereinbarte die N. H. mit den Siedlern ein Pachtverhältnis (§ 9). Die Siedler hatten einen im einzelnen näher bestimmten Pachtpreis zu entrichten, der sich im Falle des Bauabschnittes II B. auf je 29,50 RM monatlich belief. Die N. H. war verpflichtet, den Siedlern, die ihre Stellen zwei Jahre lang ordnungsgemäß bewirtschaftet hatten, auf Antrag das Eigentum zu übertragen (§ 15). Gleichzeitig mit der Übertragung der Stelle auf den Siedler sollte ein Heimstättenvertrag zwischen dem Siedlungsträger als Ausgeber der Heimstätte und dem Siedler als Heimstatter geschlossen werden, der den Vorschriften des Reichsheimstättengesetzes entsprach (§ 18). Die Siedlerstellen der Antragsgegner sind bereits im Jahre 1937 fertiggestellt und in der Zeit von April bis Juni 1937 von den einzelnen Siedlern bezogen worden. Etwa Mitte Oktober 1939 wurde die Schlußabrechnung vorgenommen. Gleichwohl ist das Eigentum an den Siedlerstellen bisher den Siedlern noch nicht übertragen worden.

Die Antragstellerin zu 1 hatte für April 1951 die Auflassung der Siedlerstellen vorgesehen. In den von ihr gemäß § 18 der Siedlungsverträge vorbereiteten Heimstättenverträgen hatte sie die Übernahme der auf den einzelnen Grundstücken für die Landesbank eingetragenen Hypotheken von je 2700 und 2650 RM durch die Siedler vorgesehen und sich dabei auf § 16 der Siedlungsverträge berufen. Am Währungsstichtag waren diese Hypotheken noch mit je 2387,45 und 2342,42 RM valutiert. Sie sind umgestellt auf Resthypotheken von je 238,74 und 234,29 DM mit Umstellungsgrundschulden von je 2148,69 und 2108,61 DM. Die Siedler weigerten sich jedoch, diese Belastungen zu übernehmen. Zur Begründung

machten sie geltend, daß sie nach Aufstellung der Schlußabrechnung wiederholt die Übereignung gefordert und die N H in Verzug gesetzt hätten. Sie hätten auch über genügend Reichsmarkbeträge verfügt, um noch vor der Währungsreform die Hypotheken ablösen zu können. Sie würden auch bei entsprechender Mitwirkung der N H die Hypothekenverpflichtungen abgelöst haben, so daß sie am 21. Juni 1948 keine Hypothekenschulden mehr gehabt hätten und keine Hypothekengewinnabgabe zu ihren Lasten entstanden wäre. Ebensowenig hätten sie weiter Pacht zahlen müssen. Die Beteiligten kamen daraufhin überein, alle zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten aus den seinerzeit abgeschlossenen Siedlungsverträgen bis zur Auflassung der Siedlerstellen an die Siedler durch ein Schiedsgericht klären zu lassen.

Das Schiedsgericht hat nach Beweisaufnahme durch Schiedsspruch vom 15. Mai 1956 die Antragstellerin zu 1 verurteilt.

1. von den im Grundbuch von B Bl. 89 für sie eingetragenen Grundstücken den Antragsgegnern die im einzelnen näher bezeichneten Grundstücke als Heimstätten im Sinne des Reichsheimstättengesetzes zu den Bedingungen des von ihr entworfenen und dem Grundbuchamt mit Datum vom 5. April 1951 vorgelegten Heimstättenvertrages aufzulassen,
2. zur Ablösung der Resthypotheken, die auf den nach Ziff. 1 aufzulassenden Grundstücken lasten, an die Antragsgegner zu 1, 2, 5, 6, 8 - 11, 13 und 14 die Gegenwartswerte der Hypotheken bis zum Höchstbetrag von je 238,74 und 234,29 DM sowie der Hypothekengewinnabgabe bis zum Höchstbetrag von je 2148,69 und 2108,61 DM (insgesamt 47 303,30 DM) zu zahlen,

3. den zu 2 genannten Siedlern die von ihnen in der Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 31. Dezember 1955 gezahlten Pachtbeträge von monatlich 27,45 DM nebst 3 % Verzugszinsen seit Klagerhebung (August 1951) zu erstatten, jedoch unter Anrechnung der bei vorheriger Übertragung von ihnen zu entrichtenden Verwaltungsgebühren, Versicherungsprämien, Soforthilfeabgabe und erhalten gebliebenen Sparguthaben in Höhe von 10 v.H. des zur Tilgung der Hypotheken erforderlichen Sparbetrages, d. h. je 1927,45 DM, insgesamt 19 274,50 DM zu zahlen,
4. denselben Siedlern von den ab 1. Januar 1956 bis zur Auflassung der Grundstücke von ihnen zu entrichtenden Monatsbeträgen je 26,95 DM monatlich, somit (da die Siedler seit dem 1. August 1956 die monatlichen Leistungen nicht mehr abführen) insgesamt $10 \times 26,95 \times 7 = 1886,50$ DM zurückzuerstatten.

Die Schadensersatzansprüche der Siedler zu 3, 4, 7 und 12 wurden abgewiesen.

Das Schiedsgericht hält die Auflassungsansprüche der Siedler, obwohl die Siedlungsverträge nicht in der Form des § 313 BGB abgeschlossen sind, für begründet. Es schließt sich der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 16, 334) an, wonach der Siedlungsträger dem Siedler gegenüber an einen an sich wegen Formmangels nichtigen Siedlungsvertrag nach Treu und Glauben gebunden und zur Vertragserfüllung verpflichtet sein kann. Es erblickt einen krassen Verstoß gegen Treu und Glauben darin, daß die Siedlungsgesellschaft, die bis März 1952, also 15 Jahre lang, die Siedler in dem Glauben gelassen habe, eine gesicherte Rechtsstellung erlangt zu haben, entgegen ihrer Pflicht, den Siedlern nun

tatsächlich eine solche Rechtsstellung zu verschaffen, sich die Möglichkeit offenhalten wolle, nach Belieben die Verträge zu erfüllen oder ihre Wichtigkeit geltend zu machen. Das Schiedsgericht führt im übrigen aus, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Siedler bis zur Schlußabrechnung im Oktober 1939 - abgesehen von einem geringfügigen Rest von insgesamt 100 RM - alle Zahlungen geleistet, wiederholt die Übereignung gefordert und die Gesellschaft, die im Jahre 1940 die Auflösung der Siedlerstellen innerhalb eines Jahres zugesagt habe, wegen der Auflösung gemahnt hätten. Gegenüber dem Hinweis der Antragstellerin zu 1 auf die kriegsbedingte Personalknappheit führt das Schiedsgericht aus, die N. H. sei bereits in einem Zeitpunkt in Verzug geraten, in dem weder in Privatbetrieben noch bei Behörden erhebliche Personalschwierigkeiten vorgelegen hätten. Zur Herbeiführung der Auflösungen sei von seiten der N. H. nur noch geringe Arbeit zu leisten gewesen, die darin bestanden habe, die in allen Fällen gleichlautenden Heimstättenverträge nach Formular zu entwerfen und mit diesen und den Siedlern beim Grundbuchamt zu erscheinen. Es könne keine Rede davon sein, daß es sich dabei um eine übermäßige, der Gesellschaft nicht zuzumutende Tätigkeit gehandelt habe. Die N. H. habe somit die aus der Verzögerung der Eigentumsübertragung sich ergebenden Rechtsfolgen zu tragen gehabt. Die Schadensersatzansprüche der Siedler seien im übrigen auch aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung begründet, weil die Siedlungsgesellschaft bei der Abwicklung der von den Siedlern bezüglich der Baudarlehen vor der Währungsreform angebotenen Rückzahlungen nicht die ihr obliegende Betreuungspflicht erfüllt habe. Die Siedlungsgesellschaft könne sich auch nicht auf ein Mitverschulden der Siedler berufen, weil es sich bei diesen im Gegensatz zur Siedlungsgesellschaft um rechtsungewandte Personen handele, die

sich auf die der Gesellschaft obliegende Betreuungspflicht hätten verlassen können, zumal da eine Kündigung und Rückzahlung der Hypotheken an die Landesbank ohne Mitwirkung der Gesellschaft als Schuldnerin nicht möglich gewesen sei. Der Schaden der Antragsgegner bestehe darin, daß sie mit Resthypotheken und Hypothekengewinnabgaben belastet seien, die zu tilgen sie vor der Währungsreform bereit und in der Lage gewesen seien. Da der zur Ablösung dieser Lasten erforderliche Betrag nicht bekannt sei, habe eine Verurteilung zur Zahlung bis zum Höchstbetrag nach dem Stande am Währungsstichtag zu erfolgen. Danach ergäben sich für die Resthypotheken Beträge von je 238,74 und 234,29 DM, für die Hypothekengewinnabgabe Beträge von je 2148,69 und 2108,61 DM. Wenn die Siedlungsgesellschaft vor der Währungsreform die Auflassung vorgenommen oder wenigstens die Rückzahlung der Hypothekenbeträge vermittelt hätte, so würden die Antragsgegner, abgesehen von einer jährlich zu zahlenden Verwaltungsgebühr von 10 DM sowie eines Betrages von insgesamt 6 DM jährlich (für Gebäudeversicherung, Reichsbürgschaft und Haftpflicht) an die Siedlungsgesellschaft nichts zu zahlen gehabt haben. Tatsächlich seien jedoch auf Grund der Pachtverträge von den Siedlern monatlich je 26,95 DM, für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 31. Dezember 1955 also 2425,50 DM gezahlt worden. Hiervon seien diejenigen Beträge abzuziehen, die den Siedlern bei rechtzeitiger Übereignung zur Last gefallen wären, nämlich die von der Antragstellerin zu 1 für jede Parzelle entrichtete Soforthilfeabgabe von 80 DM und die ihr zustehende Verwaltungsgebühr von jährlich 10 DM, also für 7 1/2 Jahre 75 DM. Außerdem müßten die Antragsgegner sich die Beträge anrechnen lassen, die ihnen von ihren Sparguthaben über die Währungsreform durch Umstel-

lung dieser Guthaben von einem für die Schuldentilgung erforderlichen Reichsmarkbetrag von 4730,35 RM erhalten geblieben seien, weil sie insoweit keinen Schaden erlitten hätten. Da Altsparguthaben aus der Zeit vor dem 1. Januar 1940 nur in geringem Umfang vorhanden gewesen seien, werde der Umstellungsbetrag einheitlich auf 10 % von 4730,33 = 473,03 DM geschätzt. Den hiernach sich ergebenden Betrag von 1797,47 DM hat das Schiedsgericht noch um rund 130 DM Verzugszinsen für die Zeit von der Klageerhebung bis Ende 1955 erhöht, so daß nach dem Schiedsspruch an jeden der Antragsgegner weitere 1927,45 DM zu zahlen sind. Außerdem seien noch die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1956 von jedem Siedler gezahlten Monatsbeträge von je 26,95 DM zu erstatten.

Schon während des seit Frühjahr 1951 anhängig gewesenen Schiedsgerichtsverfahrens, nämlich im Januar 1953, hat die Antragstellerin zu 1 beantragt,

gemäß § 5 VHG anzuordnen, daß die Rechtsfolgen des Verzuges hinsichtlich der Verpflichtung der Neuen Heimat, Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der Deutschen Arbeitsfront im G[] Hes[]-Na[] AG sowie der Antragstellerin zu 1 zur Übertragung von Siedlerstellen auf die Antragsgegner als nicht eingetreten gelten, hilfsweise gemäß § 1 VHG den vermeintlichen Schadensersatzanspruch der Siedler ihr gegenüber auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.

Die Antragstellerin zu 1 hat zur Begründung geltend gemacht, mit der Bejahung der Verzugsvoraussetzungen durch das Schiedsgericht sei noch keineswegs entschieden, daß auch im Rahmen des Vertragshilfeverfahrens die Gesellschaft

das Unterbleiben der Übereignung und der Tilgung der Bau-
darlehen zu vertreten habe. Vielmehr seien alle Umstände
zu berücksichtigen, die außerhalb des Machtbereichs der
Schuldnerin gelegen hätten. Solche Umstände hätten aber
einer früheren Übereignung entgegengestanden. Infolge der
Verminderung des Personalbestandes von normalerweise über
hundert Personen aus Anlaß des Krieges, insbesondere der
Einberufung tüchtiger Fachkräfte sowie des Verlustes nahe-
zu aller Unterlagen, vor allem auch der gesamten Registra-
tur durch einen Bombenangriff im Jahre 1944, sei die Ge-
sellschaft nicht in der Lage gewesen, im Laufe des Krie-
ges die außerordentliche Verwaltungsarbeit, die zur Über-
tragung der seit Kriegsbeginn noch vorhandenen 1118 Sied-
lerstellen erforderlich gewesen sei, zu bewältigen, zumal
da bei den verschiedenen Bauvorhaben üblicherweise nicht
einzelne Siedlerstellen, sondern stets eine ganze Siedlung
in einem Arbeitsgang übertragen worden sei. Grobe Nachläss-
igkeit des Personals oder mangelhafte Pflichterfüllung
hätten keinesfalls die Verzögerung verursacht. In der Zeit
nach dem Zusammenbruch bis zur Währungsreform hätten die
Siedlerstellen nicht mehr übertragen werden können, weil
das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung
dem Treuhänder, der wiederholt darum nachgesucht habe,
niemals die Genehmigung zur Übertragung erteilt habe.
Außerdem hätten der Personalbestand wiederaufgebaut und
die im Jahre 1944 vernichteten Unterlagen wiederherge-
stellt werden müssen. Die Antragstellerin zu 1 würde,
falls sie die Schadensersatzansprüche erfüllen müsse,
einen Schaden von über 60 000 DM erleiden. Dieser Betrag
werde der Erfüllung ihrer Aufgaben entzogen, während die
Siedler praktisch ohne jede Gegenleistung die wertvollen
Siedlerstellen erhalten würden. Ein solches Ergebnis würde
für die Gesellschaft und das von ihr vertretene allgemeine

Interesse eine schwere Unbilligkeit darstellen, so daß es der Darlegung der Vermögensverhältnisse der Gesellschaft nicht bedürfe. Die Antragstellerin zu 1 hat im übrigen erklärt, sie sei wirtschaftlich in der Lage, die Schadensersatzansprüche zu erfüllen, und werde dadurch nicht in eine finanzielle Notlage geraten. Die Antragstellerin zu 2 ist den Anträgen der Antragstellerin zu 1 beigetreten.

Die Antragsgegner haben um Zurückweisung des Vertragshilfebegehrens gebeten. Sie sind den Ausführungen der Antragstellerin zu 1 entgegengetreten und haben geltend gemacht, daß alle Einwendungen der Gegenseite bereits in dem Schiedsspruch berücksichtigt worden seien. Auch zu einer Herabsetzung der Schadensersatzforderungen bestehe kein Anlaß.

Das Landgericht hat die Vertragshilfeanträge zurückgewiesen. Die sofortigen Beschwerden der Antragstellerinnen hatten keinen Erfolg. Mit der sofortigen weiteren Beschwerde verfolgen die Antragstellerinnen ihre in erster Instanz gestellten Anträge weiter. Die Antragsgegner bitten um Zurückweisung der Rechtsmittel.

II.

Die sofortigen weiteren Beschwerden sind gemäß § 18 Abs. 3 VHG zulässig, jedoch nicht begründet.

1. Gegen die Antrags- und Beschwerdebefugnis der Antragstellerin zu 2 bestehen keine Bedenken. Nach § 8 Abs. 1 VHG ist auf das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 ZPO, wonach parteifähig ist, wer rechtsfähig ist, kann danach nicht ohne wei-

teres auf das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen werden. Gleichwohl gilt auch für dieses Verfahren der Grundsatz, daß nur solche Gebilde als Rechtsträger am Verfahren beteiligt sein können, die nach bürgerlichem Recht rechtsfähig sind (vgl. Keidel FGG 6. Aufl. § 13 Anm. 8 b; Schlegelberger FGG 7. Aufl. § 13 Anm. 1). Die Frage, ob die Antragstellerin zu 2 zu den durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgelösten Organisationen gehört, kann im gegenwärtigen Verfahren dahingestellt bleiben. Auch wenn die Antragstellerin zu 2 durch dieses Gesetz betroffen ist, so besteht doch, wie der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 28. Mai 1958 (IV ZR 341/57, WM 1958, 1008 = MDR 1958, 756), das einen gegen die N H (Antragstellerin zu 2) als Beklagte geführten Rechtsstreit betrifft, zutreffend ausgeführt hat, die Rechts- und daher Parteifähigkeit der Antragstellerin zu 2 zum Zwecke der Vermögensabwicklung und Schuldenregelung fort. Die Antragstellerin zu 2 ist deshalb im Vertragshilfeverfahren antrags- und beschwerdeberechtigt.

Die Tatsache, daß die Antragstellerin zu 1 erst nach der Währungsreforma in das Schuldverhältnis eingetreten ist, steht der Zulässigkeit des Vertragshilfebegehrens nicht entgegen. Schuldner im Sinne des Vertragshilfegesetzes ist der zur Zeit der Entscheidung Verpflichtete ohne Rücksicht darauf, ob er der ursprüngliche Schuldner ist oder ob nach der Begründung der Verbindlichkeit ein Schuldnerwechsel stattgefunden hat (BGHZ 16, 378). Für die Zulässigkeit der Vertragshilfeanträge macht es auch keinen Unterschied, ob der Wechsel in der Person des Schuldners vor oder nach der Währungsreform eingetreten ist (vgl. Beschluß des Senats vom 18. Oktober 1957, V ZB 16/57, LM VHG § 1 Nr. 22 = WM 1957, 1461). Einer Stellungnahme zu der Auffassung der Antragsgegner, daß ein rechtswirksamer Verzicht auf die In-

anspruchnahme von Vertragshilfe vorliege, weil die Beteiligten vor Eintritt in das Schiedsgerichtsverfahren darüber einig gewesen seien, daß die Entscheidung des Schiedsgerichts für sie verbindlich sein sollte, bedarf es nicht, weil es für die Entscheidung hierauf nicht ankommt.

2. Für die Entscheidung über die Vertragshilfeanträge sind die Vorschriften der §§ 5 und 1 Abs. 1 VHG maßgebend. Nach § 5 VHG kann das Gericht, wenn der Schuldner durch Umstände, die er nicht zu vertreten hatte, daran gehindert worden ist, eine Verbindlichkeit, für welche die Vertragshilfe zulässig ist, zu erfüllen, auf Antrag des Schuldners anordnen, daß Rechtsfolgen, die für den Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung vorgesehen und dem Schuldner nachteilig sind, ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten. § 1 Abs. 1 VHG bestimmt, daß vor dem 21. Juni 1948 begründete Verbindlichkeiten auf Antrag des Schuldners im Wege richterlicher Vertragshilfe gestundet oder herabgesetzt werden können, wenn und soweit die fristgemäße oder die volle Leistung dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann. Dem Antrag aus § 5 VHG liegt die Verpflichtung der N. H. zugrunde, den Antragsgegnern auf Grund der Siedlungsverträge das Eigentum an den Siedlerstellen zu übertragen. Diese Verpflichtung stellt eine Verbindlichkeit dar, für welche die Vertragshilfe zulässig ist. Gegenstand des Vertragshilfeverfahrens ist jedoch nicht die Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung als solche. Vielmehr handelt es sich um die Beseitigung der dem Schuldner nachteiligen Rechtsfolgen, die für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Eigentumsübertragung vorgesehen sind. Zu diesen Rechtsfolgen, die beseitigt werden sollen und deshalb den eigentlichen

Gegenstand des Vertragshilfeverfahrens bilden, gehören die Schadensersatzansprüche der Antragsgegner, die darauf gestützt sind, daß die N. H. mit der Verpflichtung zur Eigentumsübertragung in Verzug gekommen sei und sich insoweit, als die Siedlungsgesellschaft nicht mindestens vor der Währungsreform auf die Zahlungsangebote der Siedler hin die Rückzahlung der Hypothekenbeträge vermittelt habe, auch einer positiven Vertragsverletzung schuldig gemacht habe. Die Verpflichtungen der N. H. sind auf die Antragstellerin zu 1 übergegangen, nachdem das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung das im Lande Hessen belegene, auch die Siedlerstellen der Antragsgegner umfassende Vermögen der N. H. mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf die Vermögensverwaltung der Gewerkschaften übertragen hatte mit der ausdrücklichen Verpflichtung, sämtliche auf dem übertragenen Vermögen ruhenden Verbindlichkeiten zu übernehmen, und die Vermögensverwaltung der Gewerkschaften sodann das ihr übertragene Vermögen (einschließlich Verbindlichkeiten) in die neugegründete Gesellschaft (Antragstellerin zu 1) eingebracht hat. Infolgedessen haftet die Antragstellerin zu 1 für die Verbindlichkeiten der Antragstellerin zu 2.

Nach § 11 Abs. 1 VHG wird Vertragshilfe nur gewährt für Ansprüche, die der Schuldner nicht oder nur dem Grunde nach bestreitet. Dies gilt auch für die nach § 5 VHG zu beseitigenden Rechtsfolgen, so daß sich das Nichtbestreiten auch auf diese beziehen muß (vgl. Saage VHG § 11 Bem. II 2 e S. 134). Es ist jedoch unbeachtlich, daß die Antragstellerin zu 1 gegen die Schadensersatzansprüche der Antragsgegner Rechtsbedenken vorgebracht hat, nachdem diese Ansprüche durch das Schiedsgericht rechtskräftig festgestellt sind und damit als nicht mehr bestreitbare Verbindlichkeiten den unbestrittenen gleichstehen (vgl. Saage aaO S. 137). Infolgedessen können materiellrechtliche Einwen-

dungen gegen das Bestehen der Schadensersatzansprüche im Vertragshilfeverfahren nicht berücksichtigt werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts hat die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 1040 ZPO) und ist damit insoweit für die Beteiligten im Vertragshilfeverfahren bindend. Damit erledigt sich auch die von der Antragstellerin zu 1 im Verfahren der weiteren Beschwerde aufgeworfene Frage, ob, wenn die N H durch das Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgelöst sei, deren Reichsmarkverbindlichkeiten überhaupt umgestellt sind (§ 14 Nr. 2 UmstG), so daß aus diesem Grunde eine Hypothekengewinnabgabe nicht erhoben werden dürfe.

a) Die Anwendung des § 5 VHG, der inhaltlich dem § 9 VHV (vom 30. November 1939 - RGBl I 2329) entspricht und wörtlich mit § 3 der 28. DV/UmstG übereinstimmt, setzt voraus, daß ein Schuldner durch Umstände, die er nicht zu vertreten hatte, an der Erfüllung der Verbindlichkeit gehindert worden ist. Die Gewährung von Vertragshilfe kommt danach nicht in Betracht, wenn die Siedlungsgesellschaft das Unterbleiben der Auflassung zu vertreten hatte. Das Beschwerdegericht geht in Übereinstimmung mit der Auffassung von Saage (aaO § 5 Bem. II 3), Riebandt/Korfmacher (GWW 1952, 207, 208) und Schubart (Das Vertragshilferecht, Anm. a zu § 3 der 28. DV/UmstG) zutreffend davon aus, daß vom Schuldner nicht zu vertretende Umstände im Sinne des § 5 VHG nur solche Umstände sind, die außerhalb seines Machtbereichs gelegen haben, die zu beseitigen für ihn also keine Möglichkeit bestand und auf deren Eintritt oder Nichteintritt er keinen Einfluß hatte. Schon das Schiedsgericht hat sich mit der Frage befaßt, ob die Auflassung der Siedlerstellen durch Verschulden der N H unterblieben ist. Es stellt nach eingehender Würdigung des Vorbringens der Beteiligten fest, daß die N H mit der Verpflichtung,

den Siedlern das Eigentum an den Siedlerstellen zu übertragen, schon im Jahre 1940 in Verzug gekommen ist und daß sie mindestens während der ersten Kriegsjahre zur Über-eignung der Siedlerstellen in der Lage war. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Beschwerdegericht sich dieser Auffassung angeschlossen hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, es könne nicht gesagt werden, daß die Siedlungsgesellschaft durch von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Auflassung gehindert worden sei. Damit entfällt ohne weiteres die Anwendung des § 5 VHG zugunsten der Antragstellerin zu 2, ohne daß es noch einer Prüfung der Frage bedarf, ob die sonstigen Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben sind.

b) Geht man mit dem Oberlandesgericht davon aus, daß auch die Antragstellerin zu 1 die Nichterfüllung der Sied-lungsverträge zu vertreten habe oder zum mindesten sich nicht feststellen lasse, daß die Nichterfüllung von ihr nicht zu vertreten sei, so bedarf es keiner Prüfung der Frage mehr, von welchen sonstigen Voraussetzungen der Er-latz einer Anordnung gemäß § 5 VHG abhängig ist. Aber auch wenn gegen die Auffassung des Beschwerdegerichts rechtliche Bedenken bestehen sollten und anzunehmen wäre, daß die Antragstellerin zu 1 mit Rücksicht darauf, daß sie erst im November 1948 gegründet worden und somit erst nach der Währungsreform Schuldnerin der Verbindlichkeiten der N H geworden ist, die Nichterfüllung der über-nommenen Verbindlichkeiten nicht zu vertreten habe, würde das Vertragshilfebegehren nicht gerechtfertigt sein. § 5 VHG ist eine "Kannvorschrift". Dies bedeutet jedoch nicht, daß der Richter in seiner Entscheidung, ob er eine Anord-nung nach § 5 VHG erlassen will oder nicht, völlig frei sei. Das Gericht hat vielmehr die Entscheidung nach pflicht-mäßigem Ermessen zu treffen. Welche Gesichtspunkte bei die-

ser Entscheidung zu berücksichtigen sind, ist in § 5 VHG nicht gesagt. Da es sich bei einer Anordnung aus § 5 VHG um die Gewährung von Vertragshilfe handelt, können die sonstigen Voraussetzungen, von denen die Entscheidung abhängt, keine anderen sein als diejenigen, die allgemein für die Gewährung von Vertragshilfe nach § 1 Abs. 1 VHG in Betracht kommen, sofern nicht Sonderbestimmungen Platz greifen, wie das z.B. bei der Herabsetzung von Zinsen aus Grundpfandrechten nach § 3 VHG der Fall ist. Es hat somit im Falle des § 5 ebenso wie bei der Entscheidung nach § 1 Abs. 1 VHG eine Interessenabwägung stattzufinden (so auch Duden/Rowedder VHG Anm. zu § 5 und S. 27 unter Nr. 6 sowie Saage aaO § 5 Bem. III 2 b und Das deutsche Bundesrecht II B 60 Erl. 6 zu § 5 VHG). Die Entscheidung ist deshalb darauf abzustellen, ob bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile der Antragstellerin zu 1 nicht zugemutet werden kann, daß es bei dem Eintritt der für den Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung der Verbindlichkeiten vorgesehenen Rechtsfolgen verbleibt. Auch § 5 VHG soll, wie die Vertragshilfe überhaupt, einen billigen und gerechten Ausgleich zwischen den Belangen des Schuldners und des Gläubigers herstellen.

Das Beschwerdegericht brauchte von seinem Standpunkt aus bei der Ablehnung einer Anordnung aus § 5 VHG keine Interessenabwägung vorzunehmen. Es hat jedoch in anderem Zusammenhang, nämlich bei der Prüfung des auf eine angemessene Herabsetzung der Schadensersatzansprüche gerichteten Hilfsantrages die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 VHG geprüft. Das Landgericht hatte bereits ausgeführt, die Antragstellerin zu 1 habe erklärt, daß sie durchaus in der Lage sei, die den Antragsgegnern durch den Schiedsspruch

zuerkannten Schadensersatzansprüche zu erfüllen und deswegen nicht in eine finanzielle Notlage gerate. Bei dieser Sachlage könne der Antragstellerin zu 1 die Erfüllung der Schadensersatzforderungen durchaus zugemutet werden. Auch der Hinweis darauf, daß die Antragstellerin zu 1 ein gemeinnütziges Wohnungs- und Siedlungsunternehmen sei und daß ihr die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht durch Befriedigung der von den Antragsgegnern geltend gemachten Schadensersatzansprüche entzogen werden dürften, könne die Gewährung von Vertragshilfe nicht rechtfertigen, weil auch ein gemeinnütziges Unternehmen Schadensersatzansprüche zu erfüllen habe und zudem die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin zu 1 die Erfüllung der Ansprüche zulasse. Das Oberlandesgericht hat sich dieser Beurteilung angeschlossen und weiter ausgeführt, die Gewährung von Vertragshilfe müsse daran scheitern, daß bei der Größe und Bedeutung der Gesellschaft deren Leistungsfähigkeit durch die Forderungen der Siedler trotz ihrer verhältnismäßigen Höhe nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Das Stammkapital der Antragstellerin zu 1 betrage zur Zeit 5 000 000 DM. Nach dem Geschäftsbericht für das Jahr 1955 belaufe sich der Gewinn auf rund 300 000 DM. Der Hinweis der Antragstellerin zu 1 auf die Zweckgebundenheit ihres Vermögens könne im Vertragshilfeverfahren keine Rolle spielen, weil es nicht Aufgabe dieses Verfahrens sei, allgemein die Härte von Schadensersatzverpflichtungen zu mildern, wenn, wie im vorliegenden Fall, die besonderen Voraussetzungen der Vertragshilfe nicht gegeben seien. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß die Siedler (Arbeiter, kleine Angestellte, Witwen und kleine Handwerker) durchweg den unbemittelten Bevölkerungskreisen angehörten, für welche die in Frage stehenden Beträge von erheblichem Gewicht seien. Die Siedler hätten mit Recht darauf hingewiesen, daß sie bedeutende Eigenleistungen erbracht

hätten und keineswegs ohne entsprechende Aufwendungen in den Genuß ihrer Siedlerstellen gelangt seien. Es sei kein stichhaltiger Grund erkennbar, ihnen die Übernahme des bei gehöriger Vertragserfüllung vermeidbaren Schadens zuzumuten, der durch den Schwund ihrer Ersparnisse infolge der Währungsreform entstanden sei. Dies gelte erst recht für die Pachtbeträge, deren Zahlung bei rechtzeitiger Übereignung der Siedlerstellen ohne weiteres entfallen wäre.

Bei der auch im Falle des § 5 VHG notwendigen Interessenabwägung im Sinne des § 1 Abs. 1 VHG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die, weil sie sofortige weitere Beschwerde nur auf eine Gesetzesverletzung gestützt werden kann (§ 18 Abs. 3 VHG in Verbindung mit § 27 FGG), für das Gericht der weiteren Beschwerde bindend ist, es sei denn, daß ein Ermessensmißbrauch oder ein sonstiger Rechtsverstoß vorliegt. Das Oberlandesgericht hat die für die Interessenabwägung in Betracht kommenden Gesichtspunkte berücksichtigt. Wenn es dabei zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Antragstellerin zu 1 die Erfüllung der Schadensersatzansprüche durchaus zuzumuten sei, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

c) Das Oberlandesgericht hat schließlich die Vertragshilfeanträge auch unter dem Gesichtspunkt der sog. "korrigierenden Vertragshilfe" geprüft. Es handelt sich hierbei um einen im Schrifttum (vgl. Duden/Rowedder aaO S. 30; Saage aaO § 1 Bem. III 2 d) entwickelten Begriff, der auch von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Beschlüsse vom 16. Januar 1954, IV ZB 59/53, IM VHG § 1 Nr. 1, 9. November 1955, IV ZB 82/55, 15. Oktober 1956, II ZB 16/56 und 14. Juli 1958, VIII ZB 8/58) anerkannt ist. Hiernach kann eine Leistung für einen Schuldner, obwohl an sich seine Vermögensverhältnisse eine Herabsetzung der Verbindlich-

keiten nicht rechtfertigen, auch dann unzumutbar und die Gewährung von Vertragshilfe geboten sein, wenn besondere Umstände vorliegen, die einerseits mit dem in Rede stehenden Schuldverhältnis zusammenhängen und andererseits auf Krieg, Kriegsfolgen und Währungsumstellung beruhen, wie das z. B. bei einem im Verhältnis 1 : 1 umgestellten Pflichtteilanspruch der Fall sein kann, wenn der Nachlaßwert durch Krieg, Kriegsfolgen oder Währungsumstellung erheblich gesunken ist. Das Beschwerdegericht hat die Voraussetzungen für eine korrigierende Vertragshilfe mit der Begründung verneint, es seien keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, daß bei Übernahme der in Frage stehenden Vermögenswerte durch die Antragstellerin zu 1 die Passiven die Aktiven überstiegen hätten, zumal da die Antragstellerin zu 1 auch selbst nicht einmal eine dahin gehende Behauptung aufgestellt habe. Aus diesem Grunde können, auch wenn die Haftung der Antragstellerin zu 1 für die übernommenen Verbindlichkeiten gemäß Art. IV KRDir Nr. 50 nach rückerstattungsrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sein sollte, die Vorschriften der Art. 37 oder 41 AmREG, weil die Belastungsgrenze im Sinne des Art. 37 Abs. 1 dieses Gesetzes nicht überschritten ist, keine Anwendung finden, ganz abgesehen davon, daß die Schadensersatzansprüche der Antragsgegner rechtskräftig festgestellt sind und deshalb Einwendungen gegen den materiellen Bestand dieser Ansprüche im Vertragshilfeverfahren nicht berücksichtigt werden können. Auch im übrigen läßt die angefochtene Entscheidung, soweit der Antragstellerin zu 1 die Gewährung von Vertragshilfe nach § 5 VHG versagt und die hilfsweise beantragte Herabsetzung der Schadensersatzansprüche auf Grund des § 1 Abs. 1 VHG abgelehnt ist; eine Rechtsverletzung nicht erkennen.

d) Die sofortige weitere Beschwerde der Antragstellerin zu 2 richtet sich auch gegen die vom Oberlandesgericht bestätigte Zurückweisung des Hilfsantrages, mit dem eine an-

gemessene Herabsetzung der Schadensersatzansprüche der Antragsgegner erstrebt wird. Das Landgericht hatte dazu ausgeführt, es sei nicht angebracht, der Antragstellerin zu 2 Vertragshilfe zu gewähren, da die Antragstellerin zu 1 die Verpflichtungen der Antragstellerin zu 2 übernommen habe und zur Erfüllung dieser Verpflichtungen in der Lage sei. Das Oberlandesgericht hat zwar nicht näher hierzu Stellung genommen, jedoch durch die Zurückweisung der Beschwerde der Antragstellerin zu 2 zu erkennen gegeben, daß es die Entscheidung des Landgerichts billigt. Es mag dahingestellt bleiben, ob gegen die Begründung der Entscheidung Bedenken bestehen könnten. Die Versagung der Vertragshilfe ist jedenfalls, soweit es sich um die Ablehnung einer Herabsetzung der Schadensersatzforderungen handelt, im Ergebnis nicht zu beanstanden, weil die Antragstellerin zu 2 zur Begründung des Hilfsantrages auch im Beschwerdeverfahren nichts vorgetragen hat.

3) Die sofortigen weiteren Beschwerden der Antragstellerinnen mußten deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 19, 20 VHG, § 11 Abs. 2 Satz 1 KostO. Für die Gerichtskosten im Vertragshilfeverfahren gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach § 19 Abs. 1 VHG die Vorschriften der Kostenordnung. Während für das Verfahren des ersten Rechtszuges die Gerichtsgebühr abweichend von der Kostenordnung vom Richter unter Berücksichtigung des Umfanges der Sache und der Leistungsfähigkeit des Schuldners gemäß § 19 Abs. 4 VHG im Rahmen des Abs. 2 festgesetzt wird, verbleibt es für das Beschwerdeverfahren nach § 19 Abs. 7 VHG bei der Regelung der Kostenordnung, wonach für das Verfahren über Beschwerden in den Fällen der Verwerfung oder Zurückweisung die Hälfte, im Falle der Zurücknahme ein Viertel der vollen Gebühr erhoben wird, während im übrigen das Beschwer-

deverfahren gebührenfrei ist (§ 131 Abs. 1 KostO). Durch diese Bestimmungen wird jedoch die etwaige persönliche Befreiung eines Beteiligten von der Zahlung von Kosten, die im Vertragshilfegesetz nicht geregelt ist, nicht berührt. Dies gilt jedenfalls insoweit, als es sich um das Beschwerdeverfahren handelt. Nach § 11 Abs. 2 KostO bleiben bundesrechtliche Vorschriften, durch die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, in Kraft. Die als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen, zu denen die Antragstellerinnen gehören, waren schon nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebührenbefreiung beim Kleinwohnungsbau vom 27. August 1936 (RGBl I 702) von der Zahlung sämtlicher in der Kostenordnung bestimmten Gebühren befreit. An die Stelle dieser Verordnung ist das Gesetz über die Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (RGBl I 273) getreten, das im § 2 die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 27. August 1936 übernommen hat. Die Antragstellerinnen genießen deshalb im Beschwerdeverfahren und auch im Verfahren der weiteren Beschwerde Gebüh-

renfreiheit, während sie zur Zahlung der Auslagen verpflichtet sind. Ob es sich bei der Gebühr des § 19 Abs. 2 und 4 VHG um eine in der Kostenordnung bestimmte Gebühr handelt und den Antragstellerinnen auch für den ersten Rechtszug Gebührenfreiheit zusteht, kann dahingestellt bleiben. Außergerichtliche Kosten werden nach § 20 VHG nicht erstattet.

Dr. Tasche	Bundesrichter Dr. Hücking-	Dr. Augustin
	haus ist durch Krankheit	
	verhindert zu unterschreiben.	
	Dr. Tasche	

Dr. Piepenbrock

Rothe